

Kontrollen des Landkreises Cloppenburg

Grundlagen, Ablauf, Folgemaßnahmen

Dr. Volke-Middendorf, LK Cloppenburg

Tierzahlen im Landkreis Cloppenburg

1.81 Mill. Schweine	2.249 Betriebe
76.750 Zuchtschweine	
174.000 Rinder	1.305 Betriebe
20,000 Kühe	
13,66 Mill. Geflügel	1.101 Betriebe
3.01 Mill. Puten	229 "
8.43 Mill. Masthühner	212 "
1.29 Mill. Legehennen	34 "
0.85 Mill. sonst. Gefl. (Enten, Gänse)	255 "

VO (EG) 882/2004

-Verpflichtung zur Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebens- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz in einem einheitlichen Verfahren

- Auswahl der Betriebe und die Überprüfungsfrequenz soll risikobasiert erfolgen

- mehrjährige nationale Kontrollpläne (MNKP) legen Art und Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe fest

- Kontrollen sind umfassend einheitlich zu dokumentieren

-Jährliche Pflicht zur Berichterstattung mit Maßnahmen, Analyse und Aktionsplan

Aufgabenbereiche

Kontrollen landwirtschaftlicher/gewerblicher Tierhaltungen

Kontrollen privater Tierhaltungen

Überwachung von Transportunternehmen und Tiertransporten

Tierschutzrechtliche Überwachung von Schlachtstätten

Aufgabenbereiche

Überwachung der EU-Besamungsstationen Schw / Pfd, Samendepots Rd / Pfd, Sexing-Labor Rd, incl. Ausstellung von Spermaattesten

Überwachung von Betrieben nach § 11 Tierschutzgesetz (Hundepensionen, Zucht u. Handel mit Wirbeltieren, Reitbetriebe, Zirkus, Tierpark)

Beratung von Tierhaltern bei Stallbauten und Mitwirkung im Genehmigungsverfahren nach Bau- u. Immissionsschutzrechte

Kontrollen landwirtschaftlicher Tierhaltungen

Routinekontrollen: Mehrjähriger nationaler Kontrollplan
Cross-Compliance TSch, LM, Cross-Checks

Anlassbezogen: Anzeigen von Behörden, Privatpersonen, NGO's, besondere Anforderungen aufgrund von Rechtsänderungen und Erlassen (z.B. Putenhaltungen 2010, Sauenhaltungen 2013)

Risikoorientiert aufgrund anderer Erkenntnisse (z.B. Schlachthofbefunde, Kontrolle anderer Behörden) ausgesuchte Betriebskontrollen

Rechtsgrundlagen Kontrollen Nutztierhaltung

VERORDNUNG (EG) Nr. 882/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz

Tierschutzgesetz (TierSchG)

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Schweine, Masthühner, Legehennen, Kälber)

VERORDNUNG (EG) Nr. 73/2009 DES RATES vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für DirektzahlungenStützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

Rechtsgrundlagen Kontrollen Nutztierhaltung

RICHTLINIE DES RATES über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere vom 20. Juli 1998 (RL 98/58/EG)

RICHTLINIE DES RATES über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern vom 18. Dez. 2008 (RL 2008/119/EG)

RICHTLINIE DES RATES über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen vom 18. Dez. 2008 (2008/120/EG)

Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Art.3 (2) Amtliche Kontrollen werden **ohne Vorankündigung** durchgeführt, **außer in Fällen wie Überprüfungen, in denen eine vorherige Unterrichtung des Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmers erforderlich ist.**

Cross Compliance Verordnung (EG) Nr. 1122/2009
(Durchführungs-VO zur VO (EG) Nr. 73/2009)
Artikel 27 Allgemeine Grundsätze

- Vor-Ort-Kontrollen in der Regel unangekündigt; **ggf. kurzfristige Ankündigung, sofern Prüfungszweck nicht gefährdet wird**
- Bündelung der CC-Vor-Ort-Kontrollen und anderer gemeinschaftsrechtlich vorgesehener Kontrollen

Anlassbezogene Kontrollen

Kontrollen aufgrund von Beschwerden oder Anzeigen werden **immer ohne Ankündigung** durchgeführt

Nachkontrollen finden i.d.R. ebenfalls unangekündigt statt

Kontrollen, die regelmäßigen, Kontrollintervallen unterliegen, z.B. Besamungsstationen Pferde, Rinder, Schweine - 2x jährlich kontrolliert mit Anmeldung, weiterer Kontakt über Attestausstellung und Exportabfertigung – Risiko sehr niedrig

Betriebe mit § 11 Erlaubnis z.B. Reit-und Fahrvereine, Hundeschulen, Hundepensionen mit und ohne Ankündigung

Regelkontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen

Geplante Regelkontrollen werden als umfassende Kontrollen nach Tierschutzrecht, Tierseuchenrecht und Arzneimittelrecht durchgeführt

Ankündigung aus folgenden Gründen:

Die Verantwortlichen sind nicht immer vor Ort, aber für die Kontrolle zwingend notwendig, da eine kompetente Person für Auskünfte benötigt wird

Notwendige Dokumentation wird häufig nicht durch den Betriebsinhaber/Tierbetreuer selbst geführt, sondern z.B. von der Ehefrau. Bei unangekündigter Kontrolle können diese deshalb oft nicht ausreichend vorgelegt werden

Keine unnötigen, zeitaufwändigen Doppelfahrten notwendig

Regelkontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen

Ankündigung gefährdet den Kontrollzweck nicht.

Trotz Ankündigung - tierschutzrechtlich relevante Feststellungen, da sich schwerwiegende Mängel nicht in kurzer Zeit abstellen lassen

Managementfehler bleiben nicht verborgen

Fast 50 % der Kontrollen (auch die angekündigten) führen zu weiteren Maßnahmen

Enge zeitliche Vorgaben durch Berichtspflichten des Ministeriums und der EU können nur durch strukturiertes, effektives Arbeiten bewältigt werden

Welche Informationen soll / kann die Kontrolle liefern? Probleme / Fragen

- Um welches Produktionssystem handelt es sich ?
- Wie wird das System gemanagt ?
- Kompetenter Ansprechpartner ?
- Produktionsdaten ?
- Wie ist der Gesamteindruck ?
- Werden die Einzelkriterien eingehalten (Messen)?
- Zeigen die Tiere Schäden oder Anzeichen von Leiden und Schmerzen ?
- Sind Maßnahmen erforderlich ?
- Wenn ja - Welche ?

Ablauf einer Kontrolle

Kontrolle vor Ort

- Information des TH über den Grund der Kontrolle
- Kostenpflicht
- Aufklärung über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht
- Aufklärung über die Möglichkeit, z.B. betreuenden TA hinzu ziehen

Ablauf einer Kontrolle

Aufklärung des Tierhalters über die Rechtsgrundlage und die Auskunftspflicht § 16 Abs.2 und 3 TSchG

(2) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde **auf Verlangen die Auskünfte** zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Europäischen Kommission und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) **dürfen zum Zwecke der Aufsicht** über die in Absatz 1 bezeichneten Personen und Einrichtungen und im Rahmen des Absatzes 2

1. **Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel** des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit **betreten**, besichtigen und dort zur **Dokumentation Bildaufzeichnungen**, mit Ausnahme von Personen, anfertigen,

Ablauf einer Kontrolle

- Kontrolle Papiere (Bestandsregister, AUA-Belege, etc.)
- Stallrundgang und Kontrolle aller Tiere
- Dokumentation der amtlichen Feststellungen
- Schriftlich / incl. Messungen
- Fotos/Videos
- ggf. Sicherstellung von Dokumenten, Arzneimitteln o.ä.

Häufigste Mängel in Schweine haltenden Betrieben

- Beschäftigungsmaterial
- Unterbringung kranker und verletzter Tiere
- Mindestbeleuchtung
- Bodenausführung
- Besatzdichte und Bewegungsfreiheit

Häufigste Mängel in Rinder haltenden Betrieben

- Gebäude und Unterbringung (Beleuchtung, Hygiene, Verletzungsgefahr)
- Unterbringung kranker und verletzter Tiere
- Bewegungsfreiheit
- Füttern und Tränken

Häufigste Mängel in Geflügel haltenden Betrieben

Gebäude und Unterbringung (Beleuchtung, Hygiene, Verletzungsgefahr)

Unterbringung kranker und verletzter Tiere

Bewertung der Mängel

„Leichte Mängel“

Unzureichende Beleuchtung, die nur geringgradig unter den gesetzlich vorgeschriebenen Luxwerten liegt

Fehlendes Beschäftigungsmaterial – in einigen Buchten, wobei erkennbar ist, dass die Tiere üblicherweise ausreichendes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung haben

Unzureichende Sauberkeit der Haltungseinrichtungen, aber erkennbar, dass sich die Tiere nicht dauerhaft auf verkoteten Liegeflächen hinlegen müssen und keine Schäden und Leiden für die Tiere erkennbar – der Mangel lässt sich durch unverzügliches Abschieben oder Nachstreuen beheben

Bewertung der Mängel

„Leichte Mängel“

Geringgradige Unterschreitung des Mindestplatzbedarfes in einigen Haltungseinrichtungen, keine systematische Überbelegung und keine Schäden und Leiden bei den Tieren erkennbar

Anmerkung: Jede Unterschreitung des Mindestplatzes bedingt eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit und verursacht per se Leiden

Bewertung der Mängel

„Gravierende Mängel“

• Völlig unzureichende Beleuchtung, weit unter den gesetzlich vorgeschriebenen Luxwerten / Dunkelheit

• Fehlendes Beschäftigungsmaterial in vielen bis allen Buchten, nicht mehr akzeptiert werden Bälle, das Beschäftigungsmaterial - ausreichend und veränderbar !

Bewertung der Mängel

„Gravierende Mängel“

• Mangelhafte Sauberkeit der Haltungseinrichtungen, so dass sich die Tiere dauerhaft auf verkoteten Liegeflächen hinlegen müssen und dies Schäden und Leiden für die Tiere bedeutet – der Mangel lässt sich nicht durch unverzügliches Abschieben oder Nachstreuen beheben

• Unzureichende Wasser- und Futtermittelversorgung

• Schwerwiegende Unterschreitung des Mindestplatzbedarfes in vielen bis allen Haltungseinrichtungen, systematische Überbelegung

Bewertung der Mängel

„Gravierende Mängel“

• Fehlende Absonderung und mangelhafte Unterbringung kranker und verletzter Tiere

• Fehlendes oder unzureichendes Hinzuziehen des Tierarztes zur Behandlung

• Unterlassen von notwendigem Merzen oder Töten kranker Tiere

Möglichkeiten der Veterinärbehörden

Maßnahmen zum Schutz der Tiere:

Maßnahmen nach Tierschutzgesetz § 16 a zur Durchsetzung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes - Entschließungsmessen-
nicht OB, sondern WIE

Maßnahmen zum Schutz der Tiere

Beratung: Zur Optimierung der Tierhaltung

Belehrung: Im Falle eines leichten Mangels

Verwarnung: Im Falle Bußgeld relevanter Mängel, die aber im konkreten Fall (noch) nicht zur Ahndung führen müssen

Anhörung nach § 28 VwVfG mit Fristsetzung zur Beantwortung

Maßnahmen zum Schutz der Tiere

§ 16a Satz 2 Nr.1 Tierschutzgesetz - Ermächtigung für die Behörde, die für die Beseitigung der festgestellten Mängel notwendigen Anordnungen zu treffen

- Untersagung / Verbesserung
- Qualifikation des Tierhalters
- Begrenzung des Tierbestandes
- Fortnahme / Einziehung der Tiere
- Tierhaltungsverbot

Nachkontrollen nach Fristablauf

Maßnahmen zum Schutz der Tiere

§ 16a Satz 2 Nr.2 Tierschutzgesetz – Ermächtigung zur Fortnahme und anderweitigen Unterbringung.

Nach Herstellung artgerechter Bedingungen erhält der Tierhalter das Tier zurück

Wenn nicht, können die Tiere einbehalten, veräußert oder verschenkt werden oder wenn notwendig auch euthanasiert bzw. geschlachtet werden

Maßnahmen zum Schutz der Tiere

§ 16a Satz 2 Nr.3 – Tierhaltungsuntersagung

Aufgrund grober und/oder wiederholter Zuwiderhandlung

Tierhaltungs- und/oder Betreuungsverbot für bestimmte Tierarten oder z.B. für alle Nutztierarten

Unbefristet ! Wiedergestattung ist zu beantragen

Sanktionen

Anhörung nach § 55 OWiG und Verhängen von Bußgeldern

Cross Check – Kürzung der Direktzahlung von Mitteln aus dem EU-Agrarfond

Ruhelassen oder Entzug einer Zulassung oder Erlaubnis (Transport, § 11)

Strafanzeige

Was kann der Landwirt nach einer Anhörung tun ?

- Beheben der Mängel in möglichst kurzer Zeit !
- Umfassende Antwort mit plausibler Darstellung der bereits eingeleiteten Maßnahmen
- Nennen einer realistischen Frist, innerhalb der die Mängel abgestellt sein werden (z.B. sehr kurz für Hygienemängel, bauliche Maßnahmen können auch 2-3 Monate erfordern)
- Belegen der Mängelbehebung durch Fotos, Rechnungen

Was kann der Landwirt nach einer Anhörung tun ?

- Einbeziehen des Bestandsbetreuenden Tierarztes
- Einbeziehung des Beratungsringes / LWK, KLV
- Rück- und Nachfragen beim Vet-amt, wenn etwas nicht verstanden wird
- Sozio-ökonomische Beratung
- Einbeziehen eines Rechtsanwaltes

Was tut das Veterinäramt ?

- Bewertung der Antwort des Landwirtes
 - Nachkontrolle im Betrieb
 - Bewertung des Ergebnisses der Nachkontrolle
1. Mängel abgestellt, keine neuen Beanstandungen
 - keine Verfügung notwendig
 - Festlegen der Bußgeldhöhe
 2. Mängel bestehen weiterhin
 - Es folgt eine Verfügung mit Androhung weiterer Maßnahmen (z.B. Zwangsgeld)
 - Festlegen der Bußgeldhöhe

Was wird einbezogen?

- Erstverstoß oder wiederholter Verstoß
- Schwere des Verstoßes
- Anzahl der betroffenen Tiere
- Bereitschaft des Tierhalters, die Mängel umgehend abzustellen
- Einhaltung der Frist zur Mängelabstellung
- Belegen der Mängelbehebung durch Fotos, Rechnungen
- Ergebnis der Nachkontrolle
- Ggf. Angaben des Tierhalters über seine (finanzielle) Situation

Nach Bewertung des Einzelfalls kommt eventuell eine Einstellung des Verfahrens oder eine Reduzierung des Bußgeldes in Frage

Lösungsansätze zur Vermeidung einer Eskalation

- Ruhe bewahren – die Situation ist für alle belastend
- Intensivierung der Kommunikation zwischen Landwirten und bestandsbetreuendem Tierarzt – muss über den Tierhalter erfolgen
- Direkte Kommunikation zwischen bestandsbetreuendem TA und Vet-amt nach Erlaubnis durch den Tierhalter, da oft Informationen zu kranken und verletzten Tieren durch den Tierhalter nur unvollständig weiter gegeben werden
- Erstellen eines Konzeptes mit TA, Beratungsring etc.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**